

Sonderbedingung GlasDirekt

Die Sonderbedingung "GlasDirekt" ergänzt den Baustein Kaskoversicherung in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) um nachfolgende Regelungen:

1. Behebung von Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs in einer unserer Glaspartnerwerkstätten

Wir ersetzen Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs (Reparatur oder Austausch von Front-, Heck-, Seiten- oder Trennscheiben), wenn Sie den Schaden durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen. Hierbei gilt Folgendes:

a) Meldung von Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs in einer unserer Glaspartnerwerkstätten

Bei einem Bruchschaden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs wenden Sie sich direkt an eine unserer Glaspartnerwerkstätten, die die Meldung des Schadenereignisses für Sie übernimmt. Eine vorherige oder zusätzliche Kontaktaufnahme mit uns ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

b) Ermittlung der Glaspartnerwerkstätten

Unsere Glaspartnerwerkstätten in Ihrer Nähe können Sie rund um die Uhr in unserem Internetauftritt ermitteln.

c) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir erstatten die Kosten für die Behebung von Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs im Rahmen der Leistungsgrenzen nach Ziffer 1.5.2 AKB, wenn Sie den Schaden durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen und uns dies durch Vorlage der Rechnung nachgewiesen wird.

d) Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung bei Reparatur statt Austausch

Wir verzichten auf den Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Reparatur der Scheiben gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 2 AKB ohne Austausch durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten durchgeführt wird.

2. Was geschieht, wenn Sie Bruchschäden nicht durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen?

Lassen Sie Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten, sondern einer sonstigen Werkstatt Ihrer Wahl beheben, übernehmen wir 80 % der erforderlichen Reparaturkosten nach Ziffer 1.5.2 Absatz 2 AKB.

3. Selbstbeteiligung

Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Ziffer 1.5.7 Absatz 1 AKB in allen unter den Ziffern 1,2 und 4 dieser Sonderbedingung geregelten Fällen von der ermittelten Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Ausgenommen hiervon sind Fälle gemäß Ziffer 1 d dieser Sonderbedingung.

4. In welchen Sonderfällen finden die Regelungen der Abschnitte 1 und 2 keine Anwendung?

a) Schadenfall im Ausland

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei Durchführung der Reparatur im Ausland die Regelungen der Ziffern 1 und 2 dieser Sonderbedingung keine Anwendung.

b) Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs im Zusammenhang mit weiteren Beschädigungen

Werden im Rahmen einer Instandsetzung neben Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs gleichzeitig weitere Beschädigungen instandgesetzt, die aus dem gleichen Schadenereignis stammen (z.B. als Folge eines Unfallschadens), finden die Abschnitte 1 und 2 keine Anwendung.